



Richtlinie zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Kuppenheim

Fassung ab 01.01.2026

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	3
II. Generelle Grundsätze	3
1. Allgemeines	3
2. Rechtsansprüche	4
3. Förderungswürdige Vereine	4
III. Förderbeträge.....	5
1. Grundförderung	5
2. Besondere Förderung von Vereinen	5
3. Besondere Förderung von Sportvereinen	6
4. Kinder- und Jugendförderung	6
IV. Sonderförderung.....	7
1. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen.....	7
2. Reise- und Verpflegungskosten für Städtepartnerschaften	8
3. Überlassung im Wege der Pachtregelung.....	8
V. Vereinsjubiläen	8
1. Jubiläumszuschuss.....	8
2. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen für Jubiläumsfeiern.....	8
VI. Förderung von Investitionen.....	9
VII. Marketing.....	10
1. Amtsblatt.....	10
2. Ortseingangstafeln.....	10
VIII. Antragsstellung.....	10
IX. Auszahlung der Zuschüsse	11
X. In Kraft treten	11



STADT KUPPENHEIM

I. Vorbemerkung

Die Vereine und Organisationen in der Stadt Kuppenheim übernehmen wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben und sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Kuppenheim.

Die Vereinsarbeit basiert auf dem ehrenamtlichen Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Föderichtlinie soll die Bedeutung dieses Engagements sowie die ehrenamtliche Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden. Die jährliche Grundförderung, die besondere Förderung und die Jugendförderung sowie die Investitionsförderung sollen den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Stadt Kuppenheim leistet damit einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Kuppenheimer Bürgerinnen und Bürger.

Die Vereinsförderung ist als ein System gegenseitiger Wertschätzung zu verstehen. Die Vereine leisten bereits eine hervorragende Kinder- und Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes bis ins Erwachsenenalter interessant bleibt und gut genutzt wird. Auch um diesen Standard zu erhalten und um die besonderen Aufgaben und Verdienste zu würdigen, ist die Jugendförderung ein Schwerpunkt der Kuppenheimer Vereinsförderung.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden, vom Gemeinderat erstmals am 30.01.2023 beschlossenen Rahmenbedingungen zur Vereinsförderung der Stadt Kuppenheim.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Stadt zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihren wichtigen Aufgaben gerecht werden können.

Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindlicher Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen



insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Kuppenheim. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

- a. Ortsansässige eingetragene Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie
 - dem kulturellen, sportlichen oder sozialen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
 - ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann,
 - ihren Vereinssitz in Kuppenheim haben bzw. einem überörtlichen Verband als Kuppenheimer Ortsverband angeschlossen sind und einen überwiegenden Kuppenheimer Wirkungskreis haben,
 - mindestens 15 nachgewiesene aktive Mitglieder haben, wobei die Mehrheit davon in Kuppenheim wohnen muss.
- b. Wird ein dieser Richtlinie entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung ab dem dritten Jahr ab der Eintragung im Vereinsregister.
- c. Die Stadt ist berechtigt, zur Auszahlung der Vereinsförderung geeignete Unterlagen bei den Vereinen anzufordern und einzusehen.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinie werden:

- Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen und Unterorganisationen, soweit in dieser Richtlinie keine anderen Regelungen getroffen sind
- Fördervereine



- Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen, dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsring usw.)
- Bürgerinitiativen, dies gilt auch, wenn die Bürgerinitiative als eingetragener Verein geführt wird

III. Förderbeträge

Die förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

Jeder örtliche Verein, jede Organisation und Institution, der die in Abschnitt II Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllt und nicht in Abschnitt III Ziffer 2 oder 3 genannt ist, erhält unabhängig von der Kinder- und Jugendförderung einen jährlichen Grundförderungsbetrag in Höhe von 200,00 €. Eine Aufstellung der zum 01.01.2026 geförderten Vereine mit Grundförderung ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Besondere Förderung von Vereinen und Organisationen

Die nachfolgend aufgeführten Vereine und Organisation erhalten neben der Kinder- und Jugendförderung eine besondere Förderung. Bei der Gewährung der zusätzlichen Förderung wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine und Institutionen an öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Stadt durchgeführt werden, ohne weitere Bezahlung beteiligen.

- a) Harmonika-Spielring 1936 Kuppenheim e.V.: 3.575 €
- b) Musikverein Stadtkapelle Kuppenheim e. V.: 3.575 €
- c) Gesangverein Liederkranz Oberndorf e. V.: 1.430 €
- d) Medie Ambulanz - Bereitschaft und Ortsverein Kuppenheim e.V.: 780,00 €
- e) KÖB (Katholische öffentliche Bücherei): 3.500 €



STADT KUPPENHEIM

- f) Historischer Verein Kuppenheim e.V.: 255 €
- g) Obst- und Gartenbauverein Kuppenheim e.V.: 600 € (Stiftung Streuobst)
- h) Obst- u. Gartenbauverein Oberndorf e.V.: 300 € (Stiftung Streuobst)
- i) Hand in Hand Flüchtlingshilfe in Kuppenheim e.V.: 300 €

3. Besondere Förderung von Sportvereinen

Sportvereine, die nicht bereits durch eine Sonderförderung nach Abschnitt IV Ziffer 3 begünstigt werden, erhalten neben der Kinder- und Jugendförderung folgende Förderung:

- a) Handball Sport Gemeinschaft Kuppenheim e.V., Turnverein Kuppenheim e.V.: 1.950 €
- b) Turnverein 1907 Oberndorf e.V.: 1.040 €
- c) Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V., Schachgemeinschaft Rochade Kuppenheim 1979 e.V., Sportgemeinschaft Kuppenheim 07 e.V.: 520 €

4. Kinder- und Jugendförderung

- a) Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung bzw. besonderen Förderung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Größenklassen gestaffelte Zuschüsse. Als Berechnungsgrundlage herangezogen wird dabei die Zahl der aktiven in Kuppenheim wohnhaften jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren zum Stichtag 30. Juni. „Aktive“ Jugendliche wirken engagiert am Vereinsleben mit (Teilnehmen an Trainings- bzw. Übungsstunden, Organisieren von Festen, Leiten von Gruppen, etc.), während „passive“ Jugendliche den Verein mit der Zahlung des Beitrages unterstützen. Im Zweifel zählt die aktuelle verbindliche Verbandsmeldung an den jeweiligen Dachverband. Falls kein Dachverband vorhanden ist, kann die Stadt Einsicht in die aktuelle Mitgliederübersicht nehmen.
- b) Folgende nach Größenklassen gestaffelte Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit werden ausbezahlt:

	Anzahl aktive Jugendliche	Förderung
1	5 - 25	275 €
2	26 – 49	440 €
3	50 - 99	660 €
4	100 – 149	880 €
5	ab 150	1.100 €



STADT KUPPENHEIM

Eine Übersicht der zum 01.01.2026 im Rahmen der Jugendförderung geförderten Vereine ist als Anlage 2 beigefügt.

- c) Voraussetzung für die Gewährung der Kinder- und Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einer namentlich benannten Jugendleitung besteht. Die Jugendleitung muss eine Qualifizierung durch die Jugendleiter*Innen Card (JULEICA) oder vergleichbare Qualifikationen, wie z.B. Übungsleiter, Trainerschein, nachweisen.
- d) Die kirchlichen Jugendgruppen Ministranten, Pfadfinderstamm St. Sebastian Kuppenheim und Katholische Junge Gemeinde (KJG) erhalten eine Kinder- und Jugendförderung gemäß den Ziffern a) und b), sofern die verantwortlichen Jugendleiter die Jugendleiter*Innen Card (JULEICA) nachweisen.
- e) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Kuppenheim erhalten eine Kinder- und Jugendförderung gemäß den Ziffern a) und b), sofern die verantwortlichen Jugendleiter die Jugendleiter*Innen Card (JULEICA) oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen.
- f) Die KISS erhält eine Kinder- und Jugendförderung für die außerschulischen Angebote, sofern analog die Voraussetzungen der Abschnitte II Ziffer 2 und III 4 c erfüllt sind.
- g) Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderungsmaßnahmen, bleibt jeweils im Einzelfall, der besonderen Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

IV. Sonderförderung

Neben der Grund- und Jugendförderung erhalten Vereine/Organisationen/Institutionen, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

1. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

Den Vereinen/Organisationen/Institutionen werden die gemeindlichen Einrichtungen entsprechend den Benutzungs- und Entgeltordnungen sowie der Richtlinie über den Mietzins für Gemeinderäume zur Verfügung gestellt. Die ausgearbeiteten Belegungspläne werden regelmäßig den Erfordernissen angepasst. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der zum



STADT KUPPENHEIM

Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Entgeltordnung und der Richtlinie über den Mietzins für Gemeinderäume.

Hier ist für die örtlichen Vereine/Organisationen/Institutionen bereits eine grundsätzliche Förderung eingearbeitet. Auf die jeweilige Benutzungsordnung wird verwiesen.

2. Reise- und Verpflegungskosten für Städtepartnerschaften

Die Stadt Kuppenheim fördert und unterstützt den Aufbau und die Vertiefung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen durch eine gesonderte Förderrichtlinie für Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit Raon l'Étape (Frankreich) sowie Filottrano (Italien). Auf die Inhalte der jeweils aktuell gültigen Richtlinie wird verwiesen.

3. Überlassung im Wege der Pachtregelung

Vereine, die städtische Grundstücke im Wege einer geminderten Pacht nutzen, erhalten zusätzlich einen reduzierten Preis für Frischwasser. Aktuell bestehen vertragliche Regelungen mit der Schützengilde Kuppenheim 1863 e.V., dem Tennisclub Kuppenheim e.V., dem Motor-Sport-Club Puma Kuppenheim im ADAC e.V. sowie dem Sportverein 1908 Kuppenheim e.V.

V. Vereinsjubiläen

1. Jubiläumszuschuss

Der Antrag auf einen Jubiläumszuschuss ist bis zum 30. September des Jahres vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.

- a) Bei den Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre, usw.) erhalten die förderungswürdigen Vereine einen Zuschuss in Höhe von 5,00 € pro Jubiläumsjahr.
- b) Fastnachtsvereine erhalten anstatt dem Jubiläumszuschuss nach Abschnitt V Ziffer 1 a einen Jubiläumszuschuss für 22, 44, 66, 88, 111, usw. Jahre.
- d) Unterabteilungen und Gruppierungen von Vereinen erhalten keinen gesonderten Jubiläumszuschuss.

2. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen für Jubiläumsfeiern

Für die Durchführung von Feierlichkeiten für Jubiläen nach Abschnitt V Ziffer 1 a und b werden die gemeindlichen Einrichtungen nach den Vorgaben der aktuell gültigen Benutzungs- und



Entgeltordnungen sowie der Richtlinie über den Mietzins für Gemeinderäume zur Verfügung gestellt.

Das Entgelt bzw. die Miete für Jubiläumsfeiern wird um 50 % reduziert.

VI. Förderung von Investitionen

1. Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Stadt Kuppenheim gefördert werden. Zuschussanträge können für das nachfolgende Haushaltsjahr bis spätestens 30. September eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Der Antrag soll die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme begründen, die Höhe der voraussichtlichen Gesamtausgaben und einen Finanzierungsvorschlag enthalten.
2. Die Stadt Kuppenheim fördert außergewöhnliche Investitionen der Vereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel und unter Berücksichtigung der Haushaltslage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über gestellte Anträge.
3. Anschaffungszuschüsse können in Höhe von maximal 20 v. H. der Beschaffungskosten, Bauzuschüsse in Höhe von maximal 20 v. H. der Gesamtkosten der Baumaßnahmen gewährt werden. Über abweichende Quoten entscheidet der Gemeinderat.
4. Bei anstehenden energetischen Sanierungen, analog zur Förderung beim Stadtsanierungsprogramm, wird ein ergänzender Zuschlag in Höhe von maximal 5 v. H. der Gesamtkosten gewährt. Die energetische Sanierung muss umfassend sein und mindestens drei unterschiedliche Gewerke beinhalten.
5. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
6. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und bewilligt sein. Baubeginn, Kauf oder Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Stadt Kuppenheim führt zum ersatzlosen Verlust des Zuschusses.



STADT KUPPENHEIM

7. Vereine, die einen Zuschuss der Stadt beantragen, sind ferner dazu verpflichtet, alle möglichen Zuschussanträge bei anderen Behörden und Verbänden zu stellen, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen und dies der Stadt Kuppenheim nachzuweisen.
8. Die Abrechnung der Förderung erfolgt ausschließlich über nachvollziehbare Rechnungen und Finanzierungsnachweise. Bei Bedarf kann durch die Stadt Einsicht in das Kassenbuch des Antragstellers genommen werden.
9. Antragsteller, die in den vergangenen 3 Jahren bereits einen Zuschuss erhalten haben, können nicht damit rechnen, erneut einen Zuschuss zu erhalten. Eine Maßnahme wird nur einmal bezuschusst.

VII. Marketing

1. Amtsblatt

Vereine/Organisationen/Institutionen können im Amtsblatt unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ sowie nach Absprache auch auf der Titelseite bzw. im aktuellen, redaktionellen Teil ihre Mitglieder und die Bevölkerung kostenlos informieren.

2. Ortseingangstafeln

Die Ortseingangstafeln zum Hinweis auf bevorstehende Veranstaltungen werden an den Ortsein-/Ortsausgängen kostenlos von der Stadt zur Verfügung gestellt. Ebenso werden die bestehenden Schaukästen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

VIII. Antragsstellung

1. Die Förderungen nach Abschnitt III Ziffern 1 bis 4 werden ohne Antrag gewährt.
2. Für die Förderung nach Abschnitt III Ziffer 4, gilt die Zahl der aktiven in Kuppenheim wohnhaften jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren zum Stichtag 30. Juni. Die Zahl ist der Stadtverwaltung bis 30. September eines jeden Jahres mitzuteilen.
3. Der Zuschussantrag auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Abschnitt VI ist bis spätestens 30. September für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Anträge sind zu



STADT KUPPENHEIM

begründen und mit Kostenvoranschlägen zu versehen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat.

IX. Auszahlung der Zuschüsse

Die sich nach dieser Vereinsförderungsrichtlinie ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

1. die Förderungsbeträge gemäß Abschnitt III Ziffern 1 bis 3 jeweils bis zum 30. Juni,
2. die Förderungsbeträge nach Abschnitt III Ziffer 4 jeweils bis zum 30. Juni, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Stadt,
3. die Investitionszuschüsse gemäß Abschnitt VI nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

X. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Regelung „Richtlinie zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Kuppenheim“ vom 01.01.2023 tritt mit dieser neuen Regelung außer Kraft.

Kuppenheim, 23.10.2025

Karsten Musler
Bürgermeister